

# Kinderschutzkonzept

§45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII

der kommunalen

Kindertagesstätte Effeltrich



Kindertagesstätte Effeltrich

Rosenweg 5  
91090 Effeltrich  
[kita@effeltrich.de](mailto:kita@effeltrich.de)  
Telefon 09133/2108  
Telefax 09133/605257

Erweitert am 11.04.2023

In diesem Dokument wird zwecks einer besseren Lesbarkeit das generische grammatische Maskulinum verwendet. Es schließt wertneutral alle Geschlechter mit ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Haltung –Kinderschutz</b> .....	3
1.1 Begriffserklärung Kinderschutz/-konzept.....	3
1.2 Begriffserklärung Kindeswohlgefährdung.....	3
1.3 Grundbedürfnisse der Kinder.....	4
1.4 Gesetzliche Vorgaben.....	5
<b>2. Gefährdende Erscheinungsformen</b> .....	7
2.1 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen Formen der Gewalt.....	7
2.1.1 Körperliche Gewalt und Vernachlässigung.....	7
2.1.2 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.....	8
2.1.3 Seelische Gewalt und Vernachlässigung.....	8
2.1.4 Sexuelle Gewalt.....	8
<b>3. Prävention</b> .....	9
3.1 Personal.....	9
3.1.1 Maßnahmen vor Einstellung.....	9
3.1.2 Maßnahmen während der Beschäftigung.....	9
3.1.3 Meldepflichtiges Fehlverhalten.....	10
3.2 Eltern.....	10
3.2.1 Rahmenbedingungen.....	11
3.2.2 Dokumentation.....	13
3.2.3 Beschwerdemöglichkeit.....	13
3.2.4 Zielvereinbarung.....	14
3.3 Kinder.....	14
3.3.1 Beobachtungen im Freispiel.....	14
3.3.2 Aktives einbeziehen.....	14
<b>4. Risikoanalyse</b> .....	15
4.1 Abschätzung des Gefährdungsrisikos.....	15
4.1.1 interne Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung.....	17
4.2 Dokumentation.....	17
4.3 Handlungsleitfaden.....	18
4.4 Kooperation / Kontaktstellen.....	19
4.4.1 Insoweit erfahrene Fachkraft.....	19
4.4.2 Kinderschutzbeauftragten.....	20
4.4.3 Trägerschaft.....	20
4.5 Elterngespräche.....	20
4.6 Reflexionsgespräch.....	20
<b>5. pädagogische Methoden und Haltungen</b> .....	21
5.1 Beteiligung im Kita-Alltag.....	21
5.2 Verhaltenssammel.....	24
5.2.1 Grün: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig.....	24
5.2.2 Gelb: Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen reflektiert werden.....	25
5.2.3 Rot: Dieses Verhalten geht nicht.....	26
5.3 Botschaften.....	27
<b>6. Schlusswort</b> .....	27
6.1 Erklärung des Schutzauftrages der Kindertagesstätte Effeltrich.....	28
<b>7. Anhang</b> .....	28

## **1. Haltung zum Kinderschutz**

### **1.1 Begriffserklärung Kinderschutz und Kinderschutzkonzept**

Jeden Tag begleiten wir Kinder auf ihrem Lebensweg. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert.

Im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII wird benannt, dass wir Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen müssen. Im Sozialgesetzbuch ist unter anderem in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 vorgesehen, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet werden muss.

In § 8a SGB VIII wird unter anderem auch die Verantwortung der Kitas für das Wohl der Kinder betont und der Weg vorgegeben, wie diese Aufgabe möglichst im Kontakt mit den Eltern wahrgenommen werden soll. Ziel ist es, den Austausch mit den Eltern auch in Krisensituationen so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Demzufolge sind das pädagogische Personal, Leitung und Trägerschaft der Kindertagesstätte Effeltrich in der Verantwortung, ein Kinderschutzkonzept umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und, wenn notwendig, zu intervenieren. Alle Personen bilden gemeinsam eine Verantwortungsgemeinschaft. Die Bildungsarbeit und pädagogische Arbeit sind geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam möchten die Beteiligten im täglichen Beisammensein eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und leben.

### **Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle**

Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, denn es schafft einen geschützten Ort, an dem Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und allen anderen am Kindergartenalltag beteiligten Personen.

### **1.2 Begriffserklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**

Es gibt keine klare Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, vielmehr beruht sie auf Fakten, Beobachtungen und Dokumentation.

Orientierungspunkte hierfür liefern die in Abschnitt 1.4 folgenden Gesetzesvorlagen, gemäß deren eine Kindeswohlgefährdung dann vorliegt, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen von Eltern oder Dritten gravierend beeinträchtigt wird. Ist diese Beeinträchtigung mit temporären oder dauerhaften Schäden im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes verbunden, so ist das Kindeswohl gefährdet.

### **1.3 Grundbedürfnisse der Kinder**

Schutz bedeutet für uns, Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Mädchen und Jungen zu schaffen. Die zentralen Bedürfnisse des Kindes lassen sich angelehnt an die Bedürfnispyramide nach Maslow wie folgt definieren und ausweiten und sind in unserem täglichen Miteinander ein unabdinglicher Bestandteil.

#### **Physiologische Bedürfnisse:**

Zum Beispiel: essen, trinken, schlafen

#### **Sicherheitsbedürfnisse:**

Zum Beispiel: Geborgenheit, Schutz und beständige liebevolle Beziehungen, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation, Grenzen und Strukturen

#### **Soziale Bedürfnisse:**

Zum Beispiel: Zugehörigkeit, Freundschaft, Dialog, individuelle und entwicklungsgerechte Erfahrungen

#### **Bedürfnis nach Wertschätzung:**

Zum Beispiel: Anerkennung, Lob, Erfolg, stabile und unterstützende Gemeinschaften, kulturelle Kontinuität

#### **Bedürfnis nach Anregung, Spiel, Leistung**

#### **Bedürfnis nach Selbstverwirklichung**

### **Die Kindertagesstätte Effeltrich ist ein sicherer Ort für alle Kinder.**

Deshalb ist uns wichtig, dass:

- dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt
- im Bewerbungsgespräch Inhalte des Schutzkonzepts der Kita Effeltrich angesprochen werden
- ehrenamtliche Mitarbeiter und Praktikanten entsprechend auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen
- die Kinderschutzbeauftragte der Kita Eltern bei möglicher Unsicherheit oder Gefahr anspricht
- eine Selbstverpflichtungserklärung zum Arbeitsvertrag unterschrieben wird
- eine Verhaltensampel formuliert wird, in der die Haltung der Angestellten definiert wird und das Team Anhaltspunkte erhält
- sich Angestellte Signalwörter merken und diese situationsbedingt einsetzen
- es im Büro einen für die Beschäftigten frei zugänglichen Ordner zum Kinderschutzkonzept gibt
- es eine regelmäßige Wiederholung der diesbezüglichen Kriterien und Fallbesprechungen in den Teamsitzungen gibt

## 1.4 Gesetzliche Vorgaben

Das Wohl des Kindes und die dazugehörigen Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 festgehalten. Kindeswohlgefährdung ist in mehreren Gesetzesbüchern verankert, wie dem Bundeskinderschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch und dem Strafgesetzbuch.

Einblicke in Ausschnitte des § 8 des Sozialgesetzbuches wie folgt:

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

2 Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

#### **§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GB VIII**

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten

- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

**Die Meldepflicht des Trägers nach §47 SGB VIII** tritt nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder in der Kindertageseinrichtung ein.

## **2. Gefährdende Erscheinungsformen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen**

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen, die diese gefährden. Unabhängig sind diese davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Beispiel für Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung können sein auffällige oder wiederkehrende blaue Flecken, Entwicklungsverzögerungen, plötzliche Verhaltensveränderungen, mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung, Selbstverletzung, Erzählungen, Alkohol-/Drogensucht eines Elternteils.

Oben genannte Beispiele dienen nur als Anhalts- und Orientierungspunkte und bedürfen einer erhöhten Wachsamkeit und Prüfung des Kinderschutzes durch den Einbezug der Leitung der Kindertagesstätte, der Kinderschutzbeauftragten und einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die durch das Landratsamt Forchheim vermittelt wird, sodass ein weiteres Vorgehen geplant werden kann.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich die unten genannten Vernachlässigungen unterscheiden.

#### **2.1.1 Körperliche Gewalt und Vernachlässigung**

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen über Schubsen, Zerren, Treten, Zwang zum Essen, Festbinden, Prügeln (auch mit Gegenständen), Einsperren, Schlagen, Würgen, Verbrühen, Verkühlen, Vergiften, Vorgehensweisen, die zu einer nicht unfallbedingten körperlichen Verletzung oder Beeinträchtigung eines Kindes führen.

Ebenso ist die körperliche Vernachlässigung aufzuführen, die sich äußert in unzureichender Körperpflege, mangelnder Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse eines jeden, z. B. Nahrung, Bekleidung, Sicherheit sowie mangelnder Versorgung bei Krankheitsanzeichen oder nach Unfällen.

### **2.1.2 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**

Dem Personal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder. Ziel der Aufsichtspflicht ist nicht eine vollständige Kontrolle über die Kinder, da ansonsten die Kita ihrer Aufgabe, „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen“ (§9 SGB VIII) nicht nachkommt. Der Aufsichtspflicht muss stets nachgekommen werden. Es soll bei Kindern darauf geachtet werden, dass sie sich und andere nicht gefährden. Bei unangemessenen Situationen sind die Angestellten angewiesen, ihren Pflichten nachzugehen.

Das Wohl des Kindes hat immer Vorrang und muss entsprechend berücksichtigt werden.

Eltern verletzen ebenso die Aufsichtspflicht, wenn Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt sind, wenn Kinder auf dem Spielplatz „vergessen werden“ oder wenn in der Kita notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen werden, wodurch Kinder in gefährliche Situationen gebracht werden.

### **2.1.3 Seelische Gewalt und Vernachlässigung**

Seelische Gewalt und Vernachlässigung sind sehr häufig Ursachen der Kindeswohlgefährdung, obschon die Auslöser nur sehr schwer zu greifen sind. Unumstritten ist jedoch, dass wer seinen Kindern körperliche Gewalt antut, es dadurch auch seelisch gefährdet.

Anschreien, Beleidigen, Beschämen, Erniedrigen, Überfordern, Intrigieren, Ignorieren, Verweigern von Zuwendung und Unterstützung, Provozieren von Konflikten, Diskriminieren, Isolieren, Ängstigen, Bedrohen und Erpressen sind Handlungen Dritter, die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigen und ihnen Schaden zufügen.

Auch die häusliche Gewalt (z. B. gewaltsamer Umgang mit Gegenständen, Anschreien eines Familienmitglieds, soziale Isolation) ist eine Erscheinungsform der seelischen Gewalt und kann das seelische Wohlbefinden und die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen.

### **2.1.4 Sexuelle Gewalt**

Die sexuelle Gewalt eines Erwachsenen gegenüber einem Kind ist eine Form der aktiven Belästigung und Kindeswohlgefährdung und muss strafgesetzlich verfolgt und umgehend unterbunden werden. Sexuelle Gewalt liegt vor, wenn eine Person ein Kind gegen dessen Willen streichelt oder liebkost, es küsst, körperliche Nähe erzwingt, es sexuell stimuliert, durch ein Kind sexuelle Handlungen an sich vornehmen lässt, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berührt, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht einschreitet, Kinder zu sexuellen Positionen auffordert oder Kinder mit nicht altersgerechten sexuellen Themen konfrontiert.

Dieser Missbrauch gefährdet aktiv die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes und verletzt seine sexuelle Selbstbestimmung. Die weitere Entwicklung des Kindes ist hierdurch ebenso massiv gefährdet.

### **3. Prävention**

#### **3.1 Personal**

##### **3.1.1 Maßnahmen vor der Einstellung**

Unser Schutzkonzept sieht folgende Maßnahmen vor, um die Wahrscheinlichkeit einer Anstellung übergreifiger Personen zu reduzieren:

Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert.

Die institutionsbezogenen Kinderschutzbeauftragten werden vor der Festanstellung namentlich benannt. Werden kinderwohlgefährdende Handlungen beobachtet, werden die Beauftragten und die Einrichtungsleitung umgehend informiert.

Erfolgreiche Bewerber legen bei ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor, das alle zwei Jahre zu erneuern ist.

Praktikanten und ehrenamtliche Helfer (beispielsweise Lesepaten) legen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept der Kita eingewiesen. Weitere Fragen können ggf. in Teamsitzungen besprochen und analysiert werden.

Alle Personen, die die Kindertagesstätte betreten, darunter z. B. Hausmeister und Handwerker, müssen sich an das Schutzkonzept halten.

##### **3.1.2 Maßnahmen während der Beschäftigung**

Die Beschäftigung in der Kindertagesstätte ist nur zulässig, wenn (alle zwei Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Im Falle einer Kindeswohlgefährdenden Straftat durch den Beschäftigten wird das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt.

Die Selbstverpflichtungserklärung und das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Effeltrich müssen vor Dienstbeginn vom Arbeitnehmer der Gemeinde Effeltrich unterschrieben werden. Die Unterschrift wird jährlich Anfang September am Planungstag geleistet. Sollten Angestellte der Kita Kenntnis von einer Gefährdung erhalten, müssen umgehend die Kita-Leitung und der Kinderschutzbeauftragte informiert werden.

Im Zuge der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf das Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob aufgrund von Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- eine Inobhutnahme erfolgen muss,
- die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,
- das Familiengericht angerufen werden muss,

- ein sofortiger Hausbesuch durch die Kinderschutzbeauftragten erforderlich ist,
- ein Gespräch, angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkräfte zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild einholen können.

**Anhand der Vorgehensweisen bei einer Gefährdung wird der weitere Verlauf besprochen und das Vorgehen schriftlich festgehalten. In anschließender Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die weiteren Abläufe vorgenommen. Über die genannten Schritte wird ebenso die Trägerschaft der Kindertagesstätte Effeltrich einbezogen.**

Bei wöchentlichen Sitzungen mit dem gesamten Team oder nur einem Teil werden Beobachtungen diskutiert und Fälle besprochen. Aufgrund von Datenschutzvorgaben werden etwaige Fälle von Kindeswohl nur intern besprochen und den Beteiligten obliegt die Schweigepflicht. In der Kommunikation mit Behörden werden die Kinder anonymisiert.

Die Kindertagesstätte Effeltrich arbeitet mit dem Landratsamt Forchheim, der Caritas und dem Kinderschutzbund Forchheim zusammen und nutzt die Möglichkeit, hierzu an regelmäßigen Schulungen teilzunehmen.

### **3.1.3 Meldepflichtiges Fehlverhalten**

Im Falle eines Kindeswohlgefährdenden Fehlverhaltens durch Beschäftigte der Kindertagesstätte Effeltrich muss umgehend der Arbeitgeber bzw. die Trägerschaft sowie das zuständige Jugendamt und Landratsamt in Kenntnis gesetzt werden.

Der Einrichtung liegt ein Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter vor. Dieses gibt Aufschluss über das weitere Vorgehen und kann jederzeit eingesehen werden.

Beispiele für ein Kindeswohlgefährdendes Fehlverhalten von Angestellten sind: Unfälle mit Personenschäden, Verletzungen der Aufsichtspflicht, verursachte oder begünstigte Übergriffe bzw. Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unzulässige Strafmaßnahmen, herablassender Erziehungsstil, unpädagogisches Verhalten, Verletzung von Kindern, gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit eines Mitarbeiters zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung und/oder Rauschmittelabhängigkeit.

## **3.2 Eltern**

Die Eltern sind und bleiben für die Entwicklung eines Kindes unerlässlich. Um gemeinsame Erfahrungen, Entwicklungsschritte und mögliche Hürden unterwegs zu meistern, bedarf es einer wertschätzenden und auf Vertrauen basierenden Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Sobald Eltern eine Gefährdung eines Kindes durch eine andere Person bemerken oder aktiv beobachten, ist umgehend die Leitung oder der interne Kinderschutzbeauftragte zu informieren, damit dies abgeklärt werden kann. Während der Betreuungszeit obliegt

die Aufsichtspflicht dem Personal und das Wohlempfinden jedes Kindes ist sicherzustellen. Kinder, die sich unwohl fühlen, das heißt, krank sind, und dies auch aktiv zeigen und benennen können, dürfen zum Eigenschutz und zum Schutz der anderen Kinder nicht in der Gemeinschaftseinrichtung betreut werden. Der Einrichtung liegt das Wohl aller Kinder am Herzen, insofern ist diese Vorgabe uneingeschränkt zu beachten.

### **3.2.1 Rahmenbedingungen**

#### Vertragsgespräch:

Vor der Aufnahme eines Kindes werden dessen Erziehungsberechtigte in einem Gespräch über die genauen Rahmenbedingungen der Kita aufgeklärt und können Kita-Konzept und Kinderschutzkonzept einsehen. Beide Dokumente liegen im Eingangsbereich der Kita öffentlich aus und dürfen gerne zum Lesen mit in den Eltern-Rückzugsbereich genommen werden.

#### Interne Ansprechpartner:

Die Namen der Kinderschutzbeauftragten sind im Eingangsbereich der Kita ausgehängt. Zudem können die Beauftragten von den Eltern jederzeit kontaktiert werden.

#### Abholung durch eine fremde, der Kita unbekannte Person:

Für den Fall, dass Unbefugte oder uns unbekannte Personen ein Kind abholen möchten, haben wir in der Kita folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Ausweis von der Person vorzeigen lassen
2. Im Vertrag festgelegte oder schriftlich vorliegende Abholberechtigung der Sorgeberechtigten überprüfen und kontrollieren, ob eine Einverständniserklärung vorliegt

Liegt diese vor, wird das Kind dem Abholberechtigten persönlich übergeben. Verneint das Kind die Abholung ausdrücklich, werden die Sorgeberechtigten angerufen und mit ihnen das weitere Vorgehen besprochen. Liegt uns keine schriftliche Einverständniserklärung vor, wird die Person aufgefordert, Haus bzw. Gelände umgehend zu verlassen.

Im Anschluss werden die Erziehungsberechtigten umgehend über den Vorfall informiert. Sind die Eltern nicht zu erreichen oder kommt es zu Auseinandersetzungen mit der unbefugten Person, werden die zuständigen Behörden (Polizei) kontaktiert.

## Kinderschutzaufrag bei Krankheit des Kindes:

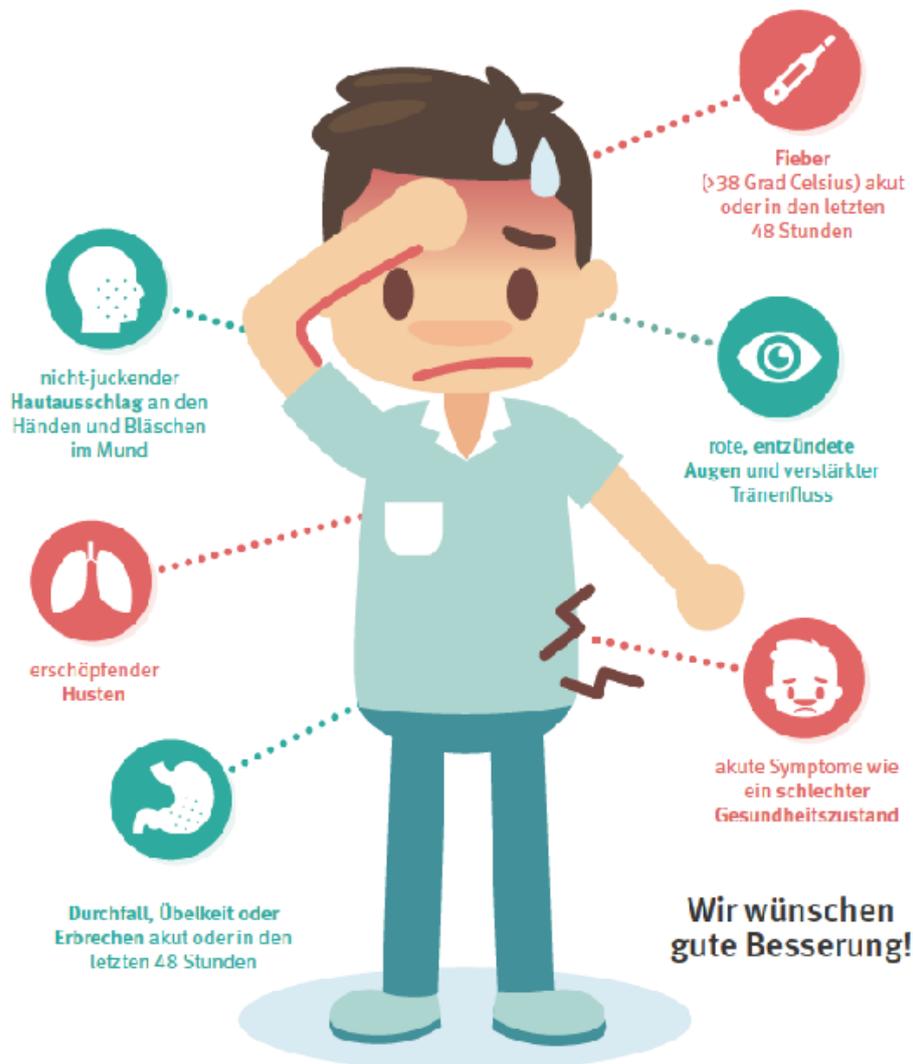
Grundlage des Hausrechts der Kita Effeltrich und damit auch grundlegend für das Wohl eines jeden Kindes ist die deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). In unserer Kita gilt ein Kind als krank, wenn Krankheitssymptome vorliegen und sich das Kind nicht wohlfühlt. Laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen kranke Kinder keine Kita besuchen. Um Schutz und Sicherheit der ihr anvertrauten Kinder zu gewährleisten, verfährt die Kita Effeltrich nach diesem Prinzip.

<https://www.kinderkinder.dguv.de/hausregeln-krank-kinder/>

AUSANG

# Hausregeln: Kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.  
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.



### Schließanlage:

Die Eingangstür der Institution ist nur zu den Bring- und Abholzeiten geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Team telefonisch sowie auch über eine gruppeninterne Haustürklingel erreichbar.

Telefonnummer 09133/60697 plus die jeweilige Durchwahl:

Mäusegruppe (Kindergarten): 27, Igelgruppe (Kindergarten): 25,  
Bärengruppe (Kindergarten): 26, Käfergruppe (Kinderkrippe): 28,  
Bienengruppe (Kinderkrippe): 28

### Externe Besucher:

Betreten externe Firmenvertreter und Besucher, interessierte Eltern, Handwerker und Bauarbeiter, Essenslieferanten usw. das Gebäude, werden sie von einem Angestellten begleitet.

### Aufsichtspflicht:

In der zeitlich begrenzten Bring- und Abholzeit werden die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten in den Stammgruppen abgegeben bzw. abgeholt. Hierzu ist es wichtig, dass zumindest Blickkontakt mit dem Personal stattfindet, um die Aufsichtspflicht zu übergeben. Bei Festen, Feierlichkeiten und Veranstaltungen mit Elternbeteiligung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

## **3.2.2 Dokumentation**

Sollten mündliche Informationen zu Vorfällen oder Ereignissen vorliegen, müssen diese dokumentiert und vom Beobachter unterschrieben werden. Im Dialog mit den zuständigen Kinderschutzbeauftragten erfolgt eine Gefährdungseinschätzung. Dazu gibt es Vorlagen, die bei der Analyse der Gefährdung zu verwenden sind. Sobald die Gefährdungssituation besprochen und das weitere Vorgehen eingeleitet wurde, wird das Dokument im Safe verschlossen.

## **3.2.3 Beschwerdemöglichkeit**

Eltern steht eine Beschwerdemöglichkeit persönlich oder in schriftlicher Form zu. Nachdem die Beschwerde der Gruppen- oder Kita-Leitung vorliegt, wird ggf. unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter ein Gespräch geführt. In Absprache erfolgen dann weitere Vorgehensweisen.

- Leitung/Gruppenleitung
- interne Kinderschutzbeauftragte
- insoweit erfahrene Fachkraft
- Trägerschaft/ Bürgermeister
- Kita-Beauftragte
- ehrenamtlicher Elternbeirat
- Landratsamt

### **3.2.4 Zielvereinbarung**

Im Falle einer Beschwerde ist ein anschließendes Gespräch mit den am jeweiligen Vorfall beteiligten Personen (beobachtende und verursachende Personen), der Kinderschutzbeauftragten und der Einrichtungsleiterin zu führen. Sobald die Angelegenheit für alle Parteien zufriedenstellend gelöst wurde, erfolgt nach etwa drei Wochen eine Überprüfung der gemeinsam schriftlich vereinbarten Ziele. Besteht nach dieser Überprüfung kein weiterer Klärungsbedarf, wird der Vorfall in den Unterlagen archiviert.

## **3.3. Kinder**

### **3.3.1 Beobachtungen im Freispiel und Umsetzung**

Kinder sehen ihre Familie und ihre Bezugspersonen als Vorbilder und akzeptieren deren Verhaltensweisen, ganz gleich, ob ihm diese guttun oder nicht, weil es keinen anderen Umgang kennt.

Öffnet ein Kind sich in Gesprächen mit einer Erzieherin und beschreibt Geschehnisse und Vorgänge in seinem privaten Leben, die einer Dokumentation und erhöhten Wachsamkeit bedürfen, wird durch Nennung eines intern festgelegten „Signalworts“ eine dritte Person dazugeholt, um sofort auf die Situation einzugehen.

Im täglichen und individuellen Freispiel beobachten die Mitarbeiter auch Rollenspiele, in denen Kinder ihren Alltag nachspielen. Sobald eine Situation auftritt, die nicht mehr verantwortet werden kann, wird das Spiel durch die Erzieher abgebrochen und die Mitarbeiter ziehen sich mit den betroffenen Kindern zurück. Die Situation bzw. mögliche Konsequenzen müssen mit den Kindern anschließend in Form von Ich-Botschaften geklärt werden.

Beispiel:

„Ich möchte nicht, dass...“

„Ich bin nicht einverstanden, dass du...“

„Ich will für die nächste Zeit, dass...“

Zur Klärung des Vorfalls findet ebenso ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten statt.

Angemerkt sein, dass ein durch übergriffiges Verhalten eines anderen Kindes betroffenes Kind sofort in einem für ihn sicheren Bereich verbracht wird und sich dort aufhalten darf. Sowohl die Eltern des übergriffigen Kindes als auch die des betroffenen werden umgehend informiert.

### **3.3.2 Aktives Einbeziehen**

Kinder werden und müssen bei Vorfällen, die Beschäftigten der Kita Sorge bereiten, in die Aufarbeitung des Vorkommnisses einbezogen werden. Zu diesem Zweck findet ein Gespräch statt, an dem die Gruppenleitung des jeweiligen Kindes sowie der Kinderschutzbeauftragte teilnimmt. Hierbei werden dem Kind in einem offenen Dialog verschiedene W-Fragen gestellt:

**Was** ist passiert?

Mit **wem** hast du das bisher schon alles gemacht?

**Wer** hat das bei dir bisher gemacht?

**Wie** fühlst du dich, wenn du das machst?

(**Warum** hast du das gemacht?)

Diese Fragen dienen dazu, sich einen Eindruck des Vorfalls zu verschaffen. Eine Person, die nicht am Gespräch beteiligt ist, notiert die Antworten des Kindes.

Sobald die W-Fragen durch das Kind beantwortet wurden, geht der Mitarbeiter auf Fragen des Kindes ein und beantwortet diese ehrlich und vertrauensvoll. Im weiteren Verlauf wird das Kind altersgerecht über das weitere Vorgehen informiert. Besonders wichtig ist, auch mit dem gefährdeten Kind einen Dialog zu führen, damit beide Kinder Sicherheit und Austausch erfahren. Bei diesem Gespräch soll das betroffene Kind unter Leitung des Gesprächspartners über seine Gefühle sprechen. Das Prinzip „Stopp, ich will das nicht“ spielt hier eine übergeordnete Rolle.

Gespräche mit einem betroffenen Kind müssen gut vorbereitet werden und müssen dann unterlassen werden, wenn das Gespräch bei dem Kind eine Retraumatisierung verursachen und es seelisch beeinträchtigen könnte.

## **4. Risikoanalyse**

### **4.1 Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge ...)?
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
5. Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen?
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?

7. Hygienemangel (z. B. Körperpflege, Kleidung ...)?
8. Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen ...)?
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder/und fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung?
10. Gesetzesverstöße?

#### Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

1. Gewalttätigkeiten in der Familie?
2. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder des Jugendlichen?
3. Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
4. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
5. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit ...)?
6. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück ...)?
7. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
8. Soziale Isolierung der Familie?
9. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

#### Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeiten

1. Kindeswohlgefährdung durch Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht abwendbar?
2. Fehlende Problemeinsicht?
3. Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
4. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
5. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
6. Frühere Sorgerechtsvorfälle?

#### **4.1.1 interne Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung**

Alle Beobachtungen zu Vorkommnissen und Aussagen der Kinder/Eltern sind sorgfältig gemäß nachstehendem Ablauf und Protokoll (im roten Schutzordner im Büro der Kita) zu dokumentieren.

Ablauf bei Bekanntwerden von oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

1. Die Bezugsperson, die den Verdacht beobachtet hat, informiert umgehend die Kita-Leitung und den Kinderschutzbeauftragten.
2. Anhand des Handlungsleitfadens und Schutzauftrags findet eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung statt.
3. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird informiert.  
Im Landkreis Forchheim sind das folgende Personen:

Caritas Erziehungsberatungsstelle in Forchheim:  
Frau Dipl.-Sozialpädagogin Andrea Dietz-Ernst  
Herr Dipl.-Psychologe Markus Messingschlager  
Frau Dipl.-Sozialpädagogin Helena Wölfel

Anschrift: Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung  
Birkenfelderstraße 15  
91301 Forchheim,  
Telefon 09191 707240  
info@caritas-forchheim.de

4. Des Weiteren werden die gesammelten schriftlichen Informationen, an die insoweit erfahrene Fachkraft des Landkreises Forchheim weitergeleitet.

WICHTIG: Den Namen der Einrichtung nennen, jedoch die Datenschutzvorgaben einhalten und in der Dokumentation keine Namen angeben

5. Die weitere Vorgehensweise wird gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, dem Kinderschutzbeauftragten, der Leitung und der zuständigen Gruppenleitung besprochen.

#### **4.2 Dokumentation**

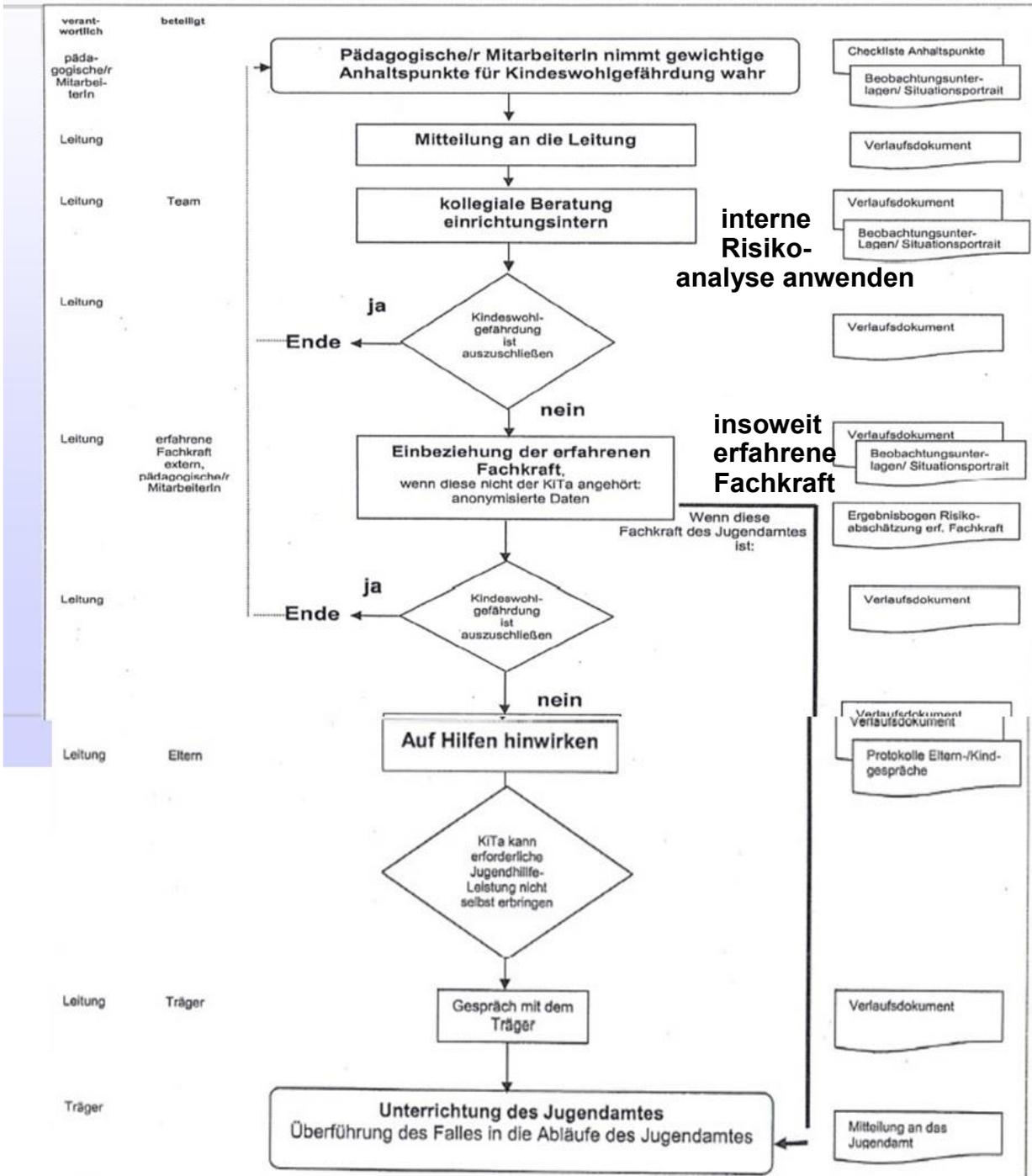
Die Dokumentationsmuster, das Konzept, der Ablauf und die weiteren Anhaltspunkte des Schutzkonzeptes werden im Büro der Kita öffentlich einsehbar in einem roten Ordner verwahrt. Dokumente wie Beobachtungen, zum kollegialen Austausch sowie Protokolle werden in einem weiteren roten Ordner abgelegt und im Safe fünf Jahre lang archiviert.

### 4.3 Handlungsleitfaden

Im weiteren Verlauf (Seite 17) werden die Handlungsleitlinien für eine Meldung an das Landesjugendamt gemäß §47 SGB VIII und zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII erkennbar.



## Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII



#### 4.4 Kooperation und Kontaktstellen

Die **Fachaufsicht und -beratung für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Forchheim, Frau Ursula Fischer, Tel.: 09191/ 862365, E-Mail: Ursula.Fischer@lra-fo.de** ist die zuständige Behördenstelle, an der die Kita-Leitung Informationen zu etwaigen Vorgängen melden muss.

Ist Frau Fischer verhindert, muss die zuständige Vertretung über den jeweiligen Ablauf informiert werden.

Ferner gibt es die **medizinische Kinderschutzhotline**. Hierbei handelt es sich um ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Projekt. Die Hotline stellt ein telefonisches Beratungsangebot für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen dar. Ein Flyer zur Hotline findet sich im frei einsehbaren Ordner in der Kita.

**Die medizinische Kinderschutzhotline ist 24 Stunden unter der Nummer 0800 19 210 00 erreichbar. E-Mails sind an [kinderschutzhotline.kjp@uniklinik-ulm.de](mailto:kinderschutzhotline.kjp@uniklinik-ulm.de) zu richten.**

Um bei etwaigen Vorfällen das weitere Vorgehen einzuleiten, stehen uns folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

**Notruf: 112**

##### **Koordinierende Kinderschutzstelle:**

Landratsamt Forchheim, Koordinierende Kinderschutzstelle  
Postanschrift: Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim  
Dienststelle: Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Gebäude B  
Tel.: 09191 / 86-2370  
Fax: 09191 / 86-2308  
E-Mail: [koki@lra-fo.de](mailto:koki@lra-fo.de)

**Frau Schmiddlein**

**Tel.: 09191 / 86-2370**

**Frau Kohlmann**

**Tel.: 09191 / 86-2372**

##### 4.4.1 Insoweit erfahrene Fachkraft

Im Rahmen der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8 SGB VIII und § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den Kita-Trägern sind die unten genannten Personen die „Insoweit erfahrene Fachkraft“, wenn detaillierte Vorgehensweisen getroffen werden müssen. Die genannten Ansprechpartner haben eine beratende Funktion, um Einschätzungen des Gefährdungsrisikos bei einem vermuteten Fall von Kindeswohlgefährdung, vorzunehmen.

Caritas Erziehungsberatungsstelle in Forchheim:

**Frau Dipl.-Sozialpädagogin Andrea Dietz-Ernst**

**Herr Dipl.-Psychologe Markus Messingschlager**

**Frau Dipl.-Sozialpädagogin Helena Wölfel**

Anschrift:

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung  
Birkenfelderstraße 15  
91301 Forchheim,  
**Tel.: 09191 707240**  
[info@caritas-forchheim.de](mailto:info@caritas-forchheim.de)

Kinderschutzbund Forchheim:

**Frau Diana Könitzer**  
Spitalstraße 2  
91301 Forchheim  
**Tel.: 09191 33170**  
[Geschaeftsfuehrung@kinderschutzbund-forchheim.de](mailto:Geschaeftsfuehrung@kinderschutzbund-forchheim.de)

#### **4.4.2 Kinderschutzbeauftragte**

In regelmäßigen Abständen nehmen eine Fachkraft und die Kita-Leitung an Weiterbildungen und Kooperationsveranstaltungen des Landkreises Forchheims teil. Damit erweitern sie ihr Aufgabenfeld, bilden sich weiter und haben damit die Befugnis, die internen Kinderschutzbeauftragten zu sein.

Frau Juliane Anzenhofer und Frau Angelique Wuttke sind die internen Kinderschutzbeauftragten der Kindertagesstätte Effeltrich und stehen allen Eltern zu inhaltlichen Fragen des Schutzauftrages zur Verfügung.

#### **4.4.3 Trägerschaft**

Der Bürgermeister und die zuständigen Kita-Beauftragten der Gemeinde Effeltrich werden umgehend als Trägerschaft involviert und weitere Vorgehensweisen werden mit ihnen abgeklärt und vorgenommen.

Die VG Effeltrich sieht sich in der Verantwortung, dem Kindeswohl erste Priorität einzuräumen. Somit kann bei Notsituationen umgehend gehandelt werden. Das mit der Trägerschaft erfolgte Vorgehen bei einem Notfall wird schriftlich notiert und in einem weiteren Gespräch mit der Trägerschaft reflektiert.

#### **4.5 Elterngespräche**

Sobald eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist, müssen die Eltern über den Fall oder die jeweiligen Beobachtungen informiert werden. Es bedarf ferner ihrer Stellungnahme, um das Vorgehen abzuschließen oder das weitere Prozedere zu besprechen. Zu diesem Zweck findet an einem vereinbarten Termin ein Gespräch statt, an dem die Sorgeberechtigten, die Trägerschaft, die Kita-Leiterin und die interne Kinderschutzbeauftragte teilnehmen. In diesem Gespräch werden den Eltern die Beobachtungen im Zusammenhang mit der vermuteten Kindeswohlgefährdung mitgeteilt und das weitere Vorgehen erörtert.

#### **4.6 Reflexionsgespräch**

Nach diesem Gespräch mit den Eltern erfolgt etwa drei Wochen später ein weiteres Gespräch mit allen Beteiligten zur gemeinsamen Reflexion. Die Eltern werden bei dieser Gelegenheit erneut auf die Vernachlässigung oder Gefährdung hingewiesen.

Zudem werden die beim vorherigen Elterngespräch vereinbarten und schriftlich notierten Maßnahmen genauer betrachtet.

## **5. Pädagogische Methoden und Haltungen**

In unserer Kita haben Kinder Anspruch auf eine individuelle und kindgerechte Mitentscheidung und dürfen uns gegenüber auch ein Nein äußern. Im Folgenden werden Teile der pädagogischen Arbeit skizziert, in denen das Wohl des Kindes im Fokus steht. Der Situation entsprechend können Kinder bei uns mitentscheiden. Dennoch gibt es in jeder Gruppe wichtige Regeln, denn nur so ist ein friedliches und geordnetes Beisammensein möglich. Regeln sorgen auch für Sicherheit und Gleichberechtigung in der Gruppe.

### **5.1 Beteiligung im Kita-Alltag**

#### **Kinderkonferenzen:**

Gemäß des Prinzips von Meinungsfreiheit und einer offenen Meinungsäußerung gibt es die Möglichkeit einer pädagogisch geführten Kinderkonferenz. Hier werden den Kindern altersgerecht demokratische Grundprinzipien vermittelt. Um mit dem Kind auf Augenhöhe zu bleiben, werden bereits im Vorfeld Entscheidungen aussortiert, die nicht umsetzbar sind, sowie umfangreichere Themen ausgearbeitet. Um die Kinder in ihrer eigenen Meinung und Standfestigkeit zu stärken, soll eine Auswertung der Ergebnisse möglichst diskret stattfinden (z. B. durch Einwerfen anonymer Stimmzettel in eine Kiste).

#### **Beschwerdemöglichkeiten:**

Die Beschäftigten der Kita, die Kinder begleiten und unterstützen, sind gleichzeitig auch offen für konstruktive Kritik. Somit nehmen wir Beschwerden, ganz gleich, ob von Kindern oder Erwachsenen, sehr ernst und sind bereit, Kompromisse und gemeinsame Lösungen zu finden. Dabei legen wir jedoch viel Wert auf ein respektvolles Miteinander, gegenseitige Achtung und Toleranz. Mit dieser Haltung treten wir auch den Kindern in der Einrichtung gegenüber, so dass jeder die Möglichkeit hat, Beschwerden, Kritik oder Wünsche an uns heranzutragen.

#### **Hilfsbereitschaft zur Stärkung des Selbstbewusstseins:**

Bei allen im Kita-Alltag anfallenden Aufgaben helfen die Kinder sich gegenseitig. So können Kinder für Neuzugänge als Pate oder Helfer agieren, sie können Spielzeug im Gruppenraum aufräumen oder den Tisch abwischen. Auf diese Weise möchten wir die Kinder zu selbstbewussten und hilfsbereiten Menschen erziehen. Bei uns dürfen die Kinder gerne in diversen Bereichen Verantwortung übernehmen und sich damit im Alltag den Respekt und die Anerkennung der anderen erarbeiten und sichern. Dabei lernen die Kinder Toleranz sowie gegenseitige Akzeptanz und werden in ihrer Selbstsicherheit gefördert.

#### **Klar und deutlich NEIN sagen:**

Jedes Jahr muss in den einzelnen Gruppen erst ein Gruppengefühl entstehen und es finden Machtkämpfe statt, bei denen sich die Kinder gegenseitig behaupten und in Alltag und Spiel verschiedene Rollen einnehmen möchten. So lernen sie sich

gegenseitig kennen und akzeptieren. Wichtig ist aber auch, ihnen zu vermitteln, dass sie ein „NEIN“ jederzeit klar und deutlich äußern dürfen und dass dieses auch vom Umfeld zu respektieren ist.

#### Sauberkeitserziehung:

Um die Kinder bei der Sauberkeitserziehung zu unterstützen, versuchen wir sie individuell zu animieren und zu motivieren. Außerdem handeln sehr kindbezogen und bieten unseren Schützlingen Wahlmöglichkeiten oder Alternativen an, darunter die Auswahl der Begleitperson für den Toilettengang (Erzieher, Spielkamerad usw.). Uns ist wichtig, dass kein Kind zum Toilettengang gezwungen wird und dass der individuelle Entwicklungsstand Berücksichtigung findet. Um eine gemeinsame Zielsetzung zu finden, legen wir auch bei diesem Thema Wert auf einen engen Austausch zwischen Eltern und Team. Die Zusammenarbeit muss im Ermessen der Elternschaft liegen, denn nur so können Rituale, die zuhause praktiziert werden und die pädagogisch zu vertreten sind, auch in der Einrichtung gepflegt werden.

#### Wickeln:

Um den Kindern beim Wickelzeit ein vertrautes Umfeld zu schaffen und ihre Intimsphäre zu schützen, werden unsere Kinder nur von ihren Bezugspersonen gewickelt und der Wille des Kindes wird im Vorfeld stark miteinbezogen (Beispielfrage: Darf ich dich wickeln?).

Bei personeller Neubesetzung warten wir mindestens eine Woche, bis die neue Bezugsperson die Kinder wickeln darf. Nur so kann ein beidseitiger Kennenlernprozess stattfinden. Unterstützen uns Praktikanten, achten wir ebenfalls auf eine gewisse Kennenlernzeit. Zudem wickeln Praktikanten bei uns anfangs nur in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft. Insgesamt gehen wir beim Wickeln besonders sensibel auf die Kinder ein und versuchen, die Wünsche von Kindern und Eltern bestmöglich umzusetzen (beispielsweise Verwendung einer bestimmten Salbe, bestimmte Auswahl an Feuchttüchern etc.).

#### Schlafen und ausruhen:

Die Kinder aus der Kinderkrippe werden von uns täglich und individuell in den Mittagsschlaf begleitet. Für Kindergartenkinder gibt es die Möglichkeit, sich im Snoozleraum auszuruhen. Dies betrifft vor allem Kinder, die erst vor kurzem von der Krippe in den Kindergarten gewechselt sind und noch ein großes Schlafbedürfnis haben. Da Schlafen ein Grundrecht darstellt, ist es uns besonders wichtig, dass müde Kinder nicht absichtlich wachgehalten und schlafende nicht aufgeweckt werden. Ebenso wird bei uns ein Kind nie zum Schlafen gezwungen.

#### Auf dem Schoß sitzen:

Unsere Erzieher fordern die Kinder nicht aus Eigeninteresse auf, auf ihrem Schoß zu sitzen. Sollte ein Kind das Bedürfnis danach haben und dieses äußern oder zeigen, darf es selbstverständlich auf den Schoß. Auch beim Trösten sollte das Kind nicht ohne dass es diesen Wunsch signalisiert, auf den Schoß genommen werden. Um dem Kind wertschätzend gegenüberzutreten, führen wir ein dem Alter und Entwicklungsstand angepasstes Gespräch und vermitteln dem Kind so Sicherheit und Vertrauen.

#### Eincremen:

Zur Schutz vor UV-Strahlung an sonnenreichen Tagen cremen sich die Kinder eigenständig ein. Dies erlaubt es dem Kind, den eigenen Körper besser zu erfahren.

Zudem haben die Fachkräfte nicht die Befugnis, die Kinder einzucremen. Bei Eincremen gehen wir sehr altersbezogen vor, helfen den Kindern natürlich, aber animieren immer zum selbständigen Eincremen. Motivationsfaktoren sind hier z. B. der Sonnenclown und die eigene mitgebrachte Sonnencreme.

#### „Doktorspiele“:

Doktorspiele sind als Teil der kindlichen sexuellen Entwicklung immer wieder Thema. Wenn eines der beteiligten Kinder dies jedoch nicht möchte oder eindeutige Grenzen überschritten werden, werden diese Aktionen von uns ausdrücklich unterbunden. Es ist wichtig, mit den Kindern einen offenen Dialog über das Thema zu führen. Gegebenenfalls können auch Projekte zum Thema Sexualität und Körperwahrnehmung umgesetzt werden (z. B. ein Plakat mit roten (verbotenen) und grünen (erlaubten) Körperstellen) fertigen).

#### Nacktheit:

Nacktheit sollte niemals ein Tabuthema sein. Allerdings muss dabei die Intimsphäre geschützt werden. Deshalb schaffen wir den Kindern zum Umziehen Rückzugsmöglichkeiten wie z. B. in den Toiletten oder Nebenräumen. Wir motivieren die Kinder immer wieder, sich selbstständig aus- und umzuziehen, geben jedoch auch Hilfestellung durch vom Kind ausgewählte Bezugspersonen. Kinder mit ausgeprägtem Schamgefühl respektieren wir und geben ihnen die Möglichkeit, des alleinigen Aus- oder Umziehens. In situationsorientierten Gesprächen entmystifizieren wir das Thema Nacktheit und besprechen die Regeln zur Intimsphäre.

#### Folgende Regeln sind bei Doktorspielen, Zärtlichkeiten und Nacktheit unter Kindern wichtig:

- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität. Es braucht in den Gruppen also auch Rückzugsmöglichkeiten.
- Ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden, zum Beispiel altersgerechter Kontakt, Spielrolle eines Kindes in der Gruppe, Entwicklungsstand oder auch Körpergröße.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist hingegen wichtig.
- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem es Doktorspiele ausprobieren möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer anderen Person.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jederzeit verlassen.
- Jedes Kind hat ein Nein oder Stopp des Spielpartners zu akzeptieren.

- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Reagieren die anderen nicht auf Nein oder Stopp, darf das Kind einen Erwachsenen um Hilfe bitten.
- Hilfeholen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind einen Gegenstand in eine Körperöffnung (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Penis, Po).

## **5.2 Verhaltensampel**

Eine interne Verhaltensampel gibt Angestellten der Kita, Familienangehörigen, Begleitern, Praktikanten und ehrenamtlichen Helfern in der Kindertagesstätte Effeltrich Orientierung für ein Verhalten, bei dem Rücksicht auf das Kindeswohl genommen wird.

Sollte bei einem Angestellten ein negatives Verhalten gemäß Abschnitt 5.2.3 (rote Ampel) beobachtet werden, muss dies umgehend der Leitung gemeldet werden.

Unsere Verhaltensampel wurde von den Beschäftigten der Kindertagesstätte am Konzeptionstag zum Thema „Schutzkonzept“ entworfen und basiert auf pädagogisch vertretbaren sowie nicht geduldeten Verhaltensweisen.

### **5.2.1 Grün: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig:**

- Kinder und Eltern wertschätzen
- Positive Grundhaltung
- Verlässliche Strukturen
- Aufmerksames und aktives Zuhören
- Sicherheit geben
- Auf Augenhöhe mit den Kindern sein
- Respekt und Anerkennung
- Gewaltfreie Kommunikation
- Keine Vorurteile haben
- Zuverlässig sein
- Altersentsprechende Förderung
- Verständnisvoll, fair und ehrlich dem Kind gegenüber sein
- Konsequenz sein
- Positives Menschenbild
- Positives Vorbild sein
- Für Kinder Zeit nehmen
- Partizipation
- Motivierende Grundhaltung
- Kindgerechte Sprache
- Unvoreingenommenheit
- Gleichwertig sein
- Auf Bedürfnisse der Kinder eingehen

- Authentisch sein
- Resilienzbewusstes Verhalten
- Gefühle zeigen und wahrnehmen
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Trauer zulassen
- Flexibilität und Spontanität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter)
- Regel auch als Erwachsene einhalten
- Distanz und Nähe geben
- Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- Ausgeglichenheit und Freundlichkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Jedes Thema wertschätzen
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Authentisch sein
- Transparenz zeigen
- ICH-Botschaften dem Kind mitteilen
- Gerechtigkeit üben
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflektierendes Verhalten
- Nichts persönlich nehmen

#### Voraussetzungen, damit ein Zusammensein in der Gemeinschaft funktionieren kann

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erziehern sind zu unterbinden
- Ein klares und deutliches Nein akzeptieren
- Sich auf andere Meinungen einlassen
- Kinder sind dazu angehalten, Hilfe einzufordern und diese auch zu geben
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen

#### **5.2.2 Gelb: Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden:**

- Bestimmendes Verhalten gegen den Willen der Kinder, aber zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Kinder
- Schwäche zeigen
- Unangemessene Ausdrucksweise
- Laut werden
- Situationen laufen lassen
- Kinder aus der Situation nehmen, räumliche Trennung

„Jeder Mensch macht Fehler. Der Unterschied besteht jedoch darin, wie wir auf diese Fehler reagieren.“

### 5.2.3 Rot: Dieses Verhalten ist inakzeptabel:

- Vorurteile haben
- „Schubladendenken“, Rassismus und Diskriminierung
- Unangebrachte Wortwahl und Kraftausdrücke
- Nichtreflektiertes Verhalten
- Anschreien
- Gewalt in jeglicher Form (siehe Punkt 2.1 Formen der Gewalt)
- Einsperren
- Ungerechtfertigte Konsequenz
- Dem Kind Du-Botschaften vermitteln
- Erpressen
- Schlagen, körperlich schütteln
- Intoleranz
- Auslachen
- Ironie verwenden, die Kinder nicht verstehen
- Zum Aufessen zwingen
- Aufsichtspflicht verletzen
- Intimsphäre missachten
- Drohungen aussprechen
- Zum Schlafen zwingen
- Wachhalten
- Kinder manipulieren
- Androhen von Strafen
- Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe, z. B. „XY kommt wegen seines Benehmens gestern nicht mit auf den Ausflug.“
- Körperliche Übergriffe, wie z. B. den Fuß des Kindes von der Bank schubsen, weil dieser am Boden bleiben soll oder das Kind am Arm aus der Toilette zerren
- Bedrohen, Kindern Angst machen
- Herabwürdigende Äußerungen dem Kind gegenüber, wie „Mal sehen, was die Mama dazu sagt.“
- Vernachlässigung (z. B. zu seltenes Wickeln)
- Mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht
- Zwang zu bestimmten Aufgaben
- Lächerlich machen wie z. B. „Schaut euch mal XY an, was da in die Hose gegangen ist.“
- Ignorieren
- Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)
- Regeln kindbezogen ändern
- Kinder über- oder unterfordern
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Kinder nicht ausreden lassen
- Misshandeln
- Mangelnde Einsicht und konstantes Fehlverhalten
- Kinder küssen oder auf den Schoß nehmen (ohne Bedürfnis des Kindes)
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Vereinbarungen und Dienstanweisungen nicht einhalten
- Stigmatisieren und Klischeedenken
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen

### 5.3 Botschaften

Botschaften, die den Kindern im Alltag der Kita Effeltrich vermittelt werden:

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.
- Deine Gefühle sind uns wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Es gibt angenehmes und unangenehmes Anfassen bzw. Berühren. Wenn du etwas nicht willst, dann sag laut „Nein, ich will das nicht!“ oder „Stopp, ich will das nicht!“
- Du hast das Recht auf ein Nein, dein Freund aber auch.
- Es gibt Geheimnisse, die du jemanden anvertrauen darfst, wenn du selbst dabei ein komisches Gefühl hast.
- Du hast das Recht auf Hilfe. Hilfefahren hat auch etwas mit Starksein zu tun, weil man sich etwas zutraut.

### 6. Schlusswort

**„Kindeswohl lässt sich nur schützen, wenn alle Erwachsenen achtsam und reflektiert durch den Alltag gehen, um die zu schützen, die sich selbst noch nicht schützen können.“**

Albert Einstein

- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr, ernst und akzeptieren diese.
- Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Wir unterstützen die Kinder bei ihrer Entwicklung und geben ihnen die Möglichkeit, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
- Wir gehen mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit sorgsam um.
- Wir ermutigen Kinder dazu, sich an vertraute Menschen zu wenden, um diesen von Erlebnissen zu erzählen.
- Wir verhalten uns dem Kind gegenüber partnerschaftlich.
- Wir sind unvoreingenommen und begeben uns auf Augenhöhe mit den Kindern.
- Wir achten auf eine gewaltfreie Kommunikation.
- Wir sind verständnisvoll und respektieren bei jedem Kind ein Nein, müssen allerdings auch Konsequenzen aufzeigen und umsetzen.
- Wir sind empathisch, achten auf eine angemessene Körpersprache und sind herzlich.
- Wir vermitteln den Kindern Verlässlichkeit, Ehrlichkeit und Authentizität.

## 6.1. Erklärung des Schutzauftrages der Kindertagesstätte Effeltrich

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_ (Vorname, Name),  
\_\_\_\_\_ (Funktion in der Institution),  
das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Effeltrich erhalten und gelesen zu  
haben und dieses nach besten Kräften umzusetzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## 7. Anhang und Quellenverzeichnis

- Dokumentation der Hilfemaßnahmen
- CoCoo Schutzkonzept KiTa
- Vorgehensweise bei Kindswohlgefährdung
- DonBosco Gewaltfreie Pädagogik in der KiTa
- Selbstverpflichtungserklärung
- Kommunale Unfallversicherung Bayern
- Online-Fortbildung (Seelenprügel Anke Elisabeth Ballmann, Schutzauftrag)
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
- Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen

[http://www.lra-fo.de/site/2\\_aufgabenbereiche/Jugend Familie Senioren Soziales/KOKI/fb\\_koki.php](http://www.lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Jugend_Familie_Senioren_Soziales/KOKI/fb_koki.php)  
[www.kinderkinder.dguv.de](http://www.kinderkinder.dguv.de)